



14 SEP. 2023

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - ■-21 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - ■-438 -

– Beklagte –

wegen Asylrechts -Drittstaat-

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht ■ als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 2023

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 28.12.2020 wird aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED].1987 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit.

Er reiste u.a. über Italien, wo ihm internationaler Schutz zuerkannt wurde¹ am [REDACTED].2020 in das Bundesgebiet ein, wo er am 24.11.2020 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (nachfolgend: Bundesamt) Asyl beantragte.

Bei seiner Anhörung am 30.11.2020 gab er unter anderem an, dass seine Situation in Italien schlecht gewesen sei. So habe er keine Arbeit gehabt und sei krank gewesen. Eine Krankenversicherung habe er dort nicht gehabt, in Deutschland seien die Zukunftsperspektiven besser. Er leide an Rücken-, Knieschmerzen und Problemen mit den Bandscheiben. Er nehme Schmerzmittel ein und sei in Italien behandelt worden. Atteste oder ärztliche Dokumente wurden beim Bundesamt nicht eingereicht.

Die Beklagte lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 28.12.2020 als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (Ziffer 2) und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen 1 Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Zudem drohte sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Italien oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat, ausdrücklich ausgenommen Irak, an (Ziffer 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Die

¹ Vgl. das in den Verwaltungsunterlagen der Beklagten befindliche Schreiben der italienischen Behörden vom 16.12.2020

Vollziehung der Abschiebungsandrohung wurde ausgesetzt (Ziffer 5).

Der Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil dem Kläger bereits in Italien internationaler Schutz gewährt worden sei. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Ein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 5 AufenthG liege nicht vor, weil der Kläger nicht glaubhaft vorgetragen hätte, dass ihm in Italien eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung, also Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe. Zudem sei nicht davon auszugehen, dass er in Italien so schlechten humanitären Bedingungen ausgesetzt sein werde, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliege. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne nur in sehr außergewöhnlichen Fällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bewertet werden und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK erfüllen, wovon vorliegend nicht auszugehen sei. Die humanitären Bedingungen in Italien erfüllten auch unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse des Klägers nicht die insoweit seitens des EGMR aufgestellten gestellten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab. Ferner drohe ihm in Italien keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Nach § 60 Abs. 7 AufenthG müsse eine Gefahr vorliegen, die über die Gefahren hinausgehe, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt sei. Soweit sich der Kläger auf gesundheitliche Probleme berufe, begründeten diese keine Gefahr in diesem Sinne. Es sei davon auszugehen, dass eine medizinische Behandlung auch in Italien erfolgen könne. Kostenfreie medizinische Versorgung stehe unabhängig von der Unterbringung in einer staatlichen Unterkunft jedem zur Verfügung.

Der Bescheid wurde dem Kläger mit Schreiben vom 29.12.2020 bekannt gegeben.

Am 06.01.2021 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung macht er systemische Mängel im italienischen Asylverfahren geltend. Insbesondere nach Auftreten der Corona-Pandemie hätten sich die Lebensverhältnisse in Italien für anerkannte Flüchtlinge so verschlechtert, dass vom Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK auszugehen sei.

Nachdem die Kammer den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers bereits durch Beschluss vom 30.06.2021 zurückgewiesen hat, reichte der Kläger in der Folgezeit zur Glaubhaftmachung seiner gesundheitlichen Situation folgende Unterlagen zu den Akten:

- Attest des Facharztes Physikalische und Rehabilitative Medizin [REDACTED] vom [REDACTED] 2021
- Schreiben der Praxis für Radiologie [REDACTED] vom [REDACTED] 2021 an den Arzt [REDACTED]
- Schreiben des [REDACTED] Krankenhauses [REDACTED] - Abteilung für Chirurgie vom [REDACTED] 2021 an den Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin,
Herrn [REDACTED]
- ärztliche Bescheinigung des Herrn [REDACTED], Internist, Chirotherapie — Hausärztliche Versorgung — [REDACTED] vom [REDACTED] 2021
- Schreiben der Klinik für Neurochirurgie [REDACTED] an den Facharzt für Allgemeinmedizin [REDACTED] in [REDACTED] vom [REDACTED].2022
- ärztliches Schreiben des [REDACTED] vom [REDACTED] 2022 an den Facharzt für Allgemeinmedizin [REDACTED]
- ärztliches Schreiben des [REDACTED] – Klinik für Neurochirurgie – vom [REDACTED].2022 an den Facharzt für Allgemeinmedizin [REDACTED]
- Ambulanzbrief der Zentralen Notaufnahme des Klinikums [REDACTED] vom [REDACTED].2023
- Ärztliches Schreiben der Radiologischen Praxis [REDACTED] vom [REDACTED] 2023 an die Ärzte Dr. med. [REDACTED]
- Vorläufigen Arztbrief der Klinik für Neurochirurgie [REDACTED] vom [REDACTED].2023

Nach dem letztgenannten Schreiben hielt sich der Kläger in der Klinik für Neurochirurgie [REDACTED] vom [REDACTED].2023 bis zum [REDACTED] 2023 stationär auf. Er wurde am [REDACTED].2023 wegen eines massiven Bandscheibenvorfalles mediolateral mit Neuroforamenstenose beidseits und Lumboischialgien linksbetont und chronischen Rückenschmerzen ope-

riert.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung legte der Kläger ein ärztliches Schreiben der Radiologischen Praxis [REDACTED] vom [REDACTED].2023 vor, nach dem weiter eine mediale Bandscheibenherniation L5/S1 mit deutlicher Einengung der dorsalen Rezessus beidseits linksbetont mit möglicher Affektion der Nervenwurzeln besteht. Zudem liegt eine breitbasige linksbetonte Protrusion in L3/4 und L4/5 mit mäßiger Einengung der Neuroforamina vor.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28.12.2020 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Abänderung des Bescheides vom 20.06.2018 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezüglich Italiens vorliegen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezug auf die verfahrensgegenständliche Entscheidung entgegengetreten und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend ist insbesondere ausgeführt, die vorgelegten ärztlichen Atteste und Berichte erfüllten nicht die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c AufenthG. Da der Kläger in Italien Schutz habe und auch massive Bandscheibenvorfälle auch in Italien behandelbar seien, stehe es dem Kläger offen, sich in Italien weiter behandeln zu lassen. Insbesondere hätte gerade italienische Mediziner in einer Studie aufgezeigt, dass mit Hilfe von Radiofrequenztherapie Schmerzen bei Bandscheibenvorfällen effektiv und nachhaltig gelindert werden könnten (wird ausgeführt).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesverwaltungsamts- Zentrale Ausländerbehörde- verwiesen, der ebenso wie die Erkenntnisse der Dokumentation Italien zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist.

Entscheidungsgründe

Da die nicht erschienene Beklagte ordnungsgemäß und mit einem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 102 Abs. 2 VwGO zur mündlichen Verhandlung geladen worden war, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die gemäß §§ 40, 42, 74 VwGO als Anfechtungsklage zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger gehört zum Kreis der sogenannten vulnerablen Personen. Ihm droht in Italien unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen eine gegen § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 4 GRCh, Art. 3 EMRK verstoßende *Situation extremer materieller Not*. Der den Asylantrag als unzulässig zurückweisende Bescheid der Beklagten ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist im Falle des Klägers ausgeschlossen.

Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des Internationalen Schutzes steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Danach können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32 dahin auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat bereits die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz gewährt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder Art. 3 EMRK zu erfahren.²

² Vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540 und 541/17 (Hamed) -, juris; ferner bereits EuGH, Urteile vom 19.03.2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 81 bis 97, und vom 19.03.2019 - C-297/17 u. a. (Ibrahim) -, juris, Rn. 83 bis 94.

Danach kommt § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, der die Regelung in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32 umsetzt, nicht zur Anwendung, wenn die oben genannte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh besteht. Eine solche Gefahr besteht zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) für den Kläger, so dass sein Asylantrag nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden konnte.

(1) Für die Beantwortung der Frage, ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh vorliegt, geht der EuGH von folgenden Maßstäben aus:

Im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gelte die Vermutung, dass die Behandlung der Antragsteller und Schutzberechtigten in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GRCh, der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK stehe. Allerdings könne nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stoße, so dass ein ernsthaftes Risiko bestehe, dass Antragsteller oder Schutzberechtigte bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt würden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar sei.³

Aus Art. 4 GRCh ergebe sich insoweit kein anderer Maßstab - sei dahin auszuliegen, dass er einer Überstellung entgegenstehe, wenn das zuständige Gericht auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben feststelle, dass dieser Antragsteller einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren, weil er sich im Fall der Überstellung unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände⁴.

Es sei für die Anwendung des Art. 4 GRCh gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu komme, dass die betreffende Person auf Grund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Die Überstellung eines Antragstellers oder Schutzberechtigten in einen Mitgliedstaat sei in all jenen Situationen ausgeschlossen, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte

³ vgl. EuGH, Urteil vom 19.3.2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 82 f. und 87 bis 89

⁴ vgl. EuGH, Urteil vom 19.3.2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 98; Beschluss vom 13.11.2019 - C-540 und 541/17 (Hamed) -, juris, Rn. 39; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 10.10.2019 - 2 BvR 1380/19 -, juris, Rn. 15

Gründe für die Annahme vorlägen, dass er bei seiner Überstellung oder infolge seiner Überstellung eine solche Gefahr laufen werde. Insoweit sei das zuständige Gericht verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen. Derartige Schwachstellen fielen nur dann unter Art. 4 GRCh, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichten, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängige. Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit sei erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre⁵.

Große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person reichten nicht aus, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden seien. Das Fehlen familiärer Solidarität sei keine ausreichende Grundlage für die Feststellung einer Situation extremer materieller Not. Auch Mängel bei der Durchführung von Programmen zur Integration von Schutzberechtigten reichten für einen Verstoß gegen Art. 4 GRCh nicht aus. Schließlich könne der bloße Umstand, dass im ersuchenden Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger seien als im normalerweise zuständigen Mitgliedstaat, nicht die Schlussfolgerung stützen, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 GRCh verstoßende Behandlung zu erfahren⁶.

Ein Verstoß gegen Art. 4 der Grundrechtecharta liegt daher erst vor, wenn die elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigt werden können, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen („Bett, Brot, Seife“)⁷.

Nicht entscheidungserheblich sind demnach Mängel bei der Umsetzung von Integrationsprogrammen für Schutzberechtigte sowie die (Nicht-)Gewährung be-

⁵ vgl. EuGH, Urteil vom 19.3.2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 87 bis 92; Beschluss vom 13.11.2019 - C-540 und 541/17 (Hamed) -, juris, Rn. 39

⁶ vgl. EuGH, Urteil vom 19.3.2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 93 f. und 96 f.; Beschluss vom 13.11.2019 - C-540 und 541/17 (Hamed) -, juris, Rn. 39

⁷ vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 27.5.2019 - A 4 S 1329/19 -, juris, Rn. 5

sonderer Leistungen an Schutzberechtigte. Die Ausnahme vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten auch in Bezug auf die Sorge für Schutzsuchende und international Schutzberechtigte wird demnach nicht an fehlende oder unzureichende staatliche Leistungen geknüpft, sondern an die tatsächlich menschenunwürdige Lage der Schutzsuchenden oder -berechtigten. Die Hilfs- oder Unterstützungsleistungen vor Ort tätiger nichtstaatlicher Organisationen müssen für international Schutzberechtigte allerdings auch real bestehen und ohne unzumutbare Zugangsbedingungen hinreichend verlässlich und in dem gebotenen Umfang auch dauerhaft in Anspruch genommen werden können; dann ist auch unerheblich, dass auf sie regelmäßig kein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht⁸.

Der Verstoß gegen Art. 4 GRCh muss unabhängig vom Willen des Betroffenen drohen, wobei sich Schutzberechtigte auf den für Staatsangehörige des schutzgewährenden Staats vorhandenen Lebensstandard verweisen lassen müssen⁹.

(2) Nach diesen Maßstäben, denen die saarländische Verwaltungsgerichtsbarkeit in ständiger Rechtsprechung folgt¹⁰, droht dem Antragsteller bei einer Rückkehr nach Italien aller Voraussicht nach eine gegen Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung. Nach der Rechtsprechung des OVG des Saarlandes sind zwar gesunde arbeitsfähige anerkannt Schutzberechtigte in Italien derzeit nach ihrer Rückführung nicht dem "real risk" einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 GRC (juris: EUGrdRCh) oder Art. 3 EMRK (juris: MRK) ausgesetzt.¹¹

Dies in den Blick nehmend würde der Kläger aufgrund seiner labilen physischen Situation, die bis zuletzt und auch aktuell Behandlungen erforderlich gemacht hat und den Kläger schmerzbedingt an einer aktiven Teilnahme am Leben hindert, allerdings mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in die Gefahr der Obdachlosigkeit und in eine existenzielle Notlage geraten, die er gerade wegen seiner physischen Labilität nicht aus eigener Kraft wird abwenden können. Diese Bewertung rechtfertigt sich aufgrund der vorgelegten fachärztlichen Unterlagen sowie des persönlichen Eindrucks, den die Kammer sich vom Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat machen können. Die Gesamtschau der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen belegt die vorgetragene und zutage getretene fortwährende Beeinträchtigung seiner Gesundheit. Bei dieser Ausgangssituation ist nicht

⁸ vgl. BVerwG, Urteil vom 7.9.2021 - 1 C 3.21 -, juris

⁹ vgl. Art. 26 Abs. 2 und 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU; OVG Schl.-H., Urteil vom 25.7.2019 - 4 LB 12/17 -, juris, Rn. 64

¹⁰ vgl. nur OVG Saarland, Urteil vom 15.2.2022 - 2 A 46/21 -, juris

¹¹ OVG Saarland, Urteil vom 15.2.2022 - 2 A 46/21 -, Rn.22, juris

wahrscheinlich, dass er die dargelegten Herausforderungen, die sich auf sich allein gestellten international Schutzberechtigte in Italien stellen, bewältigen können wird. Eine hinreichende Stabilität, wie sie für ein Leben unter den in den oben angeführten Erkenntnisquellen dargelegten Bedingungen in Italien erforderlich wäre, kann im konkreten Fall nicht angenommen werden.

Dies führt bei dem Kläger als damit besonders schutzbedürftiger Person allerdings dazu, dass dieser - ohne besondere Zusicherung der zuständigen italienischen Stellen - mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in die Gefahr der Obdachlosigkeit und in eine existenzielle Notlage geraten würde, die er nicht aus eigener Kraft abwenden könnte¹².

Eine danach notwendige konkret-individuelle Zusicherung der italienischen Behörden bezüglich des Klägers ist im Zeitpunkt der Entscheidung nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m §§ 708 Nr. 11, 711 der ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

¹² vgl. dazu EGMR, Große Kammer, Urteil vom 04. November 2014 - Nr. 29217/12 -, Tarakhel / Schweiz, NVwZ 2015, 127, 131, Rn. 118 f. sowie dies Rspr. ausdrücklich bestätigend EuGH, Urteile vom 19.03.2019 – C 297/17 u.a. – (Ibrahim) und – C 163/17 – (Jawo), juris

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

-elektronisch signiert-

■■■■■■■■■■

Richter am Verwaltungsgericht